

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens

Vorblatt

A Zielsetzung

Die Gesetzesänderungen dienen zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 für den Landesbereich. Zum anderen wird der Regelungsbedarf für das Land, der sich aus den Bundesgesetzen Energieeffizienzgesetz, Klimaanpassungsgesetz und Wärmeplanungsgesetz ergibt, gesetzlich ausgestaltet.

B Wesentlicher Inhalt

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und des Energieeffizienzgesetzes werden die Kommunen zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verpflichtet. Weiter werden alle öffentlichen Stellen im Land einschließlich der Kommunen verpflichtet, ihre Gesamtendenergieverbräuche zu ermitteln und diese in einer Datenbank einzutragen.

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie die Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Daneben gibt es zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze. Zur Umsetzung des Bundesgesetzes hat das Land die planungsverantwortlichen Stellen und weitere Zuständigkeiten zu bestimmen.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Im Fokus der landesrechtlichen Umsetzung steht die Verpflichtung der Länder, die flächendeckende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene gemäß

§ 12 KAnG umzusetzen. Der Gesetzentwurf gibt hierzu einen effizienten Prozess vor, der unter Berücksichtigung bestehender Anpassungskonzepte Synergien zwischen Landkreisen und Gemeinden erzeugt. Des Weiteren werden die wesentlichen Inhalte der kommunalen Anpassungskonzepte geregelt.

C Alternativen

Das Land ist zur Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen Energieeffizienz, Klimawandelanpassung und Wärmeplanung verpflichtet. Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine oder keine zweckmäßigen Alternativen.

D Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Energieeffizienzbereich werden für die Kommunen Kosten entstehen, die aufgrund der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen nicht bezifferbar sind; die Verpflichtungen sind dabei nicht konnexitätsrelevant, da keine Aufgabe mit Außenwirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern übertragen wird. Demgegenüber entstehen finanzielle Einsparungen durch die Nutzung von Energieeinsparpotenzialen. Auch bei den von der Energieverbrauchserfassungspflicht betroffenen öffentlichen Stellen im nicht-kommunalen Bereich entsteht dadurch ein geringer Personalaufwand.

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen des Wärmeplanungsgesetzes entstehen den Gemeinden Kosten, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt wird. Des Weiteren entsteht Arbeitsaufwand beim Umweltministerium, bei den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie Sachmittelbedarfe bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gedeckt werden.

Durch die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes entstehen Kosten bei den Landkreisen sowie den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt wird. Des Weiteren entstehen Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie beim Umweltministerium. Die flächendeckende Ermittlung notwendiger Anpassungsbedarfe und deren Berücksichtigung beziehungsweise Umsetzung auch im Kontext aus anderen Gründen notwendiger Planungs- und Baumaßnahmen kann das Schadensrisiko durch Extremereignisse wie Hochwasser, Starkregen oder Hitze für Leben, Gesundheit, Infrastruktur und Wirtschaft wesentlich reduzieren. Die

Gefahren für die Bevölkerung und die Folgekosten für die Schadensbehebung nach Extremereignissen können dadurch vorsorgend verringert werden.

E Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde abgesehen. Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Akteure außerhalb der Verwaltung. Die Verfahrensabläufe innerhalb und zwischen Behörden und Kommunen wurden durch frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Stellen praxisgerecht gestaltet. Eine Bürokratielastenschätzung wurde nicht durchgeführt. Soweit erhebliche Auswirkungen für die insbesondere betroffenen Kommunen bestehen, werden diese im Rahmen der Konnexität finanziell ausgeglichen.

F Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check wurde durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

G Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Durch die Regelungen werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung, zwischen Behörden, zwischen Kommunen oder anderen öffentlichen Stellen betroffen. Diese werden digital und medienbruchfrei sowie ohne besondere Formvorgaben abgewickelt.

H Sonstige Kosten für Private

Durch den Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Aufwand. Pflichten für private Haushalte sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens ¹

Vom

Artikel 1

Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird nach der Angabe „Baden-Württemberg (“ die Angabe „Klimagesetz Baden-Württemberg –“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 13 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 14 bis 18 werden die Absätze 13 bis 17.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweck“ die Wörter „nach § 1 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/1788 (ABl. L vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Berücksichtigung der Belange der Klimawandelanpassung gilt § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) entsprechend.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „nach dem Clean Development Mechanism der Vereinten Nationen, dem Gold Standard oder einem vergleichbaren Standard oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards“ durch die Wörter „im Einklang mit Artikel 6 des von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichneten und mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierten Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „landeseigener Gebäude“ durch die Wörter „von Gebäuden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vom 25. Juli 2023 wird im Jahr 2029 und danach mindestens alle fünf Jahre durch die Landesregierung fortgeschrieben. Die Landesregierung verabschiedet die Strategie unter Berücksichtigung von § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) mit vorsorgenden Anpassungsmaßnahmen auf Basis des Berichts zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Anhörung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie Beteiligung der Öffentlichkeit.“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Klimaangepasste Landesliegenschaften

Das Land setzt sich zum Ziel, die Liegenschaften des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden im Eigentum des Landes werden angemessene Maßnahmen ergriffen. Ein Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen entsprechend § 7 KAnG soll dazu in geeigneter Form angewendet werden.“

8. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025“ durch die Wörter „in den Jahren 2025 und 2031 sowie danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

9. Nach § 17 wird die Überschrift des Abschnitts 4 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Energieeffizienz“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Wörter „öffentliche Stellen und Kommunen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Stellen sind nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 verpflichtet, ihren Gesamtendenergieverbrauch im Sinne von § 3 Nummer 19 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln und darüber bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank Angaben zu machen:

1. Öffentliche Stellen im Sinne von § 3 Nummer 22 EnEfG, die ihren Sitz im Land haben und nicht zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen, sowie

2. Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der öffentlichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/1788 (ABl. L vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben müssen im ersten Erfassungsjahr nach Maßgabe von Absatz 2 einmalig auch für das Jahr 2021 gemacht werden.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Gesamtendenergieverbrauch wird in der Aufschlüsselung nach § 6 Absatz 7 Satz 3 EnEFG erfasst und übermittelt.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Energieverbrauchs“ die Wörter „durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ und nach dem Wort „werden“ das Wort „zudem“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

Fallen für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur anteilige Energiekosten an, sind die dazugehörigen Energieverbräuche entsprechend des Flächenanteils bei der Erfassung bei dem jeweiligen Energieverbraucher einzutragen.

- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichteten können sich zum Zweck der Erfassung der Angaben nach Absatz 2 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen und die Summe ihrer Endenergieverbräuche entsprechend Absatz 2 erfassen; abweichend von Absatz 1 gilt eine Frist bis

zum 1. Oktober eines jeden Jahres. In diesem Fall muss auch eine Gemeinschaft zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach § 18a Absatz 1 Satz 7 oder nach § 6 Absatz 1 Satz 5 EnEFG vereinbart werden. Die Höhe der zu erbringenden Einsparungen bezieht sich dann auch auf den Endenergieverbrauch der nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EnEFG zur Endenergieverbrauchseinsparung verpflichteten Stellen der Gemeinschaft.“

g) Der neue Absatz 5 wird aufgehoben.

11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Einsparverpflichtung der Kommunen

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der öffentlichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Satz 1 richtet sich nach § 6 Absatz 3 EnEFG. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren zusätzlich zur Einsparung gemäß Satz 1 eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu zehn Folgejahre angerechnet werden. Die Verpflichteten nach § 18 Absatz 1 können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 oder § 6 Absatz 1 EnEFG durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Die Gemeindeverbände koordinieren die Vereinbarungen ihrer Gemeinden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände mit einer Bevölkerung

1. von weniger als 50 000 Einwohnern erst ab dem 1. Januar 2027 und
2. von weniger als 5 000 Einwohnern erst ab dem 1. Januar 2030.

Diese Gemeinden und Gemeindeverbände können sich bereits vor Beginn der Verpflichtung mit anderen Verpflichteten zu einer Gemeinschaft gemäß Absatz 1 Satz 6 zusammenschließen. In diesem Fall bezieht sich die Höhe der zu erbringenden Einsparungen auch auf den Endenergieverbrauch der freiwillig teilnehmenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Bereits ab [Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] erbrachte und in der Datenbank nach § 18 Absatz 1 ablesbare Einsparungen können über bis zu zehn Jahre ab Beginn der Verpflichtung angerechnet werden. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Satz 1 ist das auf den 30. Juni des dem Inkrafttreten des Gesetzes vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstands maßgebend.

(3) Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach Absatz 1 Satz 1 für Gemeinden und Gemeindeverbände festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine jährliche Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs aller verpflichteten öffentlichen Stellen und Gemeinden und Gemeindeverbände im Land zusammen in Höhe von mindestens 1,9 Prozent gegenüber dem Jahr 2021 als nicht erreichbar erscheinen lassen.“

12. Nach § 18a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5
Erneuerbare Energien“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge bedarfsgerecht unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien, auch durch Dritte, ausgebaut werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „berichten“ durch die Wörter „einen Zwischenbericht zuleiten“ ersetzt.
14. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „installieren“ die Wörter „oder geeignete Flächen zur Erfüllung dieser Pflicht an einen Dritten zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
15. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 9.
16. Nach § 26 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 6
Wärmeplanung“

17. Nach § 27 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) am 1. Januar 2024 gelten die Absätze 1, 2 bis 5, § 31 Absatz 3 und § 33 nur noch für bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne im Sinne von § 5 WPG. Kommunale Wärmepläne nach Absatz 3 Satz 2 können noch erstellt werden, wenn am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung des KlimaG BW] ein Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt. Für die Fortschreibung der Wärmepläne nach Satz 1 und 2 gilt § 25 Absatz 3 WPG.“

18. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27g eingefügt:

„§ 27a
Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes, Zieljahr

(1) Die §§ 27a bis 27g und § 33 Absatz 7 gelten für die Pflicht zur Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 WPG und zur Umsetzung weiterer Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Zieljahr im Sinne von § 1 Satz 2 WPG wird das Jahr 2040 bestimmt.

(3) § 18 Absatz 3 WPG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrachtungszeitpunkt 2040 entfällt. Anlage 2 zu § 23 WPG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Abschnitt III die Angabe für das Jahr 2045 und in Abschnitt IV die Darstellung für das Jahr 2040 entfällt.

(4) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 vollständig klimaneutral im Sinne von § 31 Absatz 1 WPG sein.

§ 27b

Planungsverantwortliche Stelle

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 WPG und für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die Gemeinden. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Zuständige Stellen nach § 26 Absatz 1 WPG für die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die planungsverantwortlichen Stellen. Die Entscheidung über die Ausweisung erfolgt durch Satzung.

§ 27c

Anzeige der Wärmepläne, Datenübermittlung

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen müssen die erstellten Wärmepläne innerhalb der Fristen des § 4 Absatz 2 Satz 1 WPG dem nach § 31 Absatz 4 zuständigen Regierungspräsidium anzeigen.

(2) Die nach § 23 WPG erstellten Wärmepläne sowie die nach Anlage 2 zu § 23 WPG erstellten Angaben, Ausweisungen, textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen und die den erstellten Wärmeplänen zugrunde liegenden Daten sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Wärmeplans im Internet nach § 13 Absatz 5 WPG von der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle zusammen mit der Internetadresse der Veröffentlichung in digitaler Form an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu übermitteln. Folgende Dateiformate sind hierbei insbesondere zu beachten:

1. für die Übermittlung der Wärmepläne das Portable Document Format (PDF),
2. für die Übermittlung der kartografischen Darstellungen Geodatenätze, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können (Esri-File-Geodatabase, Shapefile, OGC GeoPackage, GeoTIFF, Esri Grid),
3. für die Übermittlung grafischer Darstellungen das Tagged Image File Format (TIFF) und
4. für die Übermittlung von Datensätzen Dateiformate, die für gängige Tabellenkalkulationsprogramme (XLSX, CSV) geeignet sind.

(3) Für die Evaluation nach § 35 WPG haben die planungsverantwortlichen Stellen die folgenden Informationen an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu übermitteln:

1. Start der Wärmeplanung, zu übermitteln innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wärmeplanung und
2. Entscheidungen der Gemeinde gemäß § 26 Absatz 1 WPG, zu übermitteln innerhalb von drei Monaten nach Satzungsbeschluss.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, digitale Vorlagen, Werkzeuge und eine Datenplattform zu entwickeln, die von den planungsverantwortlichen Stellen verpflichtend zur Übermittlung der in Absatz 2 und 3 sowie in § 31 Absatz 6 genannten Pläne, Informationen, Daten und textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen zu verwenden sind. Diese digitalen Vorlagen,

Werkzeuge und die Datenplattform werden über die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bekanntgegeben und bereitgestellt. Bis diese Vorlagen zur Verfügung stehen, sind die Daten mit einer aussagekräftigen Erklärung der jeweiligen Attribute oder Spaltenbezeichnungen zu übermitteln.

(5) Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kann die in Absatz 2 und 3 sowie in § 31 Absatz 6 genannten Pläne, Informationen, Daten und textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen benutzen, um nach § 31 Absatz 7 den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem zuständigen Bundesministerium nachzukommen und um die Überprüfung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 WPG durchzuführen. Sie können auch für den Aufbau, die Erweiterung und die Aktualisierung eines öffentlich zugänglichen landesweiten Wärmekatasters und von den nach Absatz 1 zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Regierungspräsidien zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden.

§ 27d

Vereinfachtes Verfahren

(1) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, können nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WPG ein vereinfachtes Verfahren durchführen. Für das vereinfachte Verfahren gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Der Kreis der nach § 7 WPG zu Beteiligten kann reduziert werden, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 WPG mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

(3) In Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 WPG kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

(4) Für die Anwendung der Anlage 2 zu § 23 WPG gelten folgende Maßgaben:

1. Unter Abschnitt I Nummer 1 Unternummer 1 kann im Rahmen der Bestandsanalyse auf die Darstellung nach Endenergiesektoren verzichtet werden.

2. Auf die Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps in Form einer baublockbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Unternummer 5 kann im Rahmen der Bestandsanalyse verzichtet werden.
3. Unter Abschnitt II Satz 4 kann im Rahmen der Potenzialanalyse auf die Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen verzichtet werden.
4. Unter Abschnitt III Satz 2 sind im Rahmen des Zielszenarios nur die Indikatoren für die Jahre 2030 und 2040 anzugeben.
5. Unter Abschnitt III Satz 3 Nummer 1 kann im Rahmen des Zielszenarios auf die Differenzierung nach Endenergiesektoren verzichtet werden.
6. Unter Abschnitt IV Satz 1 sind im Rahmen der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nur die Darstellungen für das Jahr 2030 vorzunehmen.
7. Unter Abschnitt V Satz 2 kann im Rahmen der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr auf das Ausdrücken der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung als Wahrscheinlichkeit verzichtet werden.

§ 27e

Gemeinsame Wärmeplanung

(1) Mindestens zwei benachbarte Gemeinden können nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG eine gemeinsame Wärmeplanung (Konvoiplanung) durchführen. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind dabei für jede Gemeinde gesondert darzustellen.

(2) Gemeinden, die ein vereinfachtes Verfahren durchführen, sollen sich einer Konvoiplanung anschließen.

§ 27f

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG spätestens ab dem 1. Januar 2041 vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Eine Verlängerung der Frist nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 WPG ist nicht möglich. Anlage 3 zu § 32 WPG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Angabe „2045“ die Angabe „2040“ zugrunde gelegt wird.

§ 27g

Verordnungsermächtigung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG zu regeln.“

19. Nach § 27g wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 7

Nachhaltige Mobilität“

20. Nach § 29 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 8

Kommunale Klimawandelanpassung

§ 29a

Ziel von Klimaanpassungskonzepten

Ziel von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem für die jeweiligen Gebiete ein systematisches Vorgehen entwickelt wird, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet.

§ 29b

Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten

(1) Klimaanpassungskonzepte im Sinne des § 29d sind zu erstellen

1. durch Stadtkreise und Große Kreisstädte für das Gebiet des Stadtkreises beziehungsweise der Großen Kreisstadt,
2. durch Landkreise für das Gebiet des Landkreises und
3. durch Landkreise für die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht von Nummer 1 erfasst sind.

Die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Dabei vertiefen die Landkreise auf der Grundlage des Klimaanpassungskonzeptes für das Gebiet des Landkreises gemäß Satz 1 Nummer 2 im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden die Untersuchungen gemäß § 29d entlang der örtlichen Gegebenheiten und entwickeln einen hierauf bezogenen Maßnahmenkatalog gemäß § 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(2) Bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit Synergieeffekte durch gleichzeitiges und gemeinsames Vorgehen mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden genutzt werden.

(3) Gemeinden können abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29d eigenständig erstellen. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung der Landkreise nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Entsprechendes gilt für die Überarbeitung eines bestehenden Konzeptes. Die Entscheidung ist dem Landkreis spätestens bis zum 30. Juni 2027 mitzuteilen.

§ 29c

Beschlussfassung

(1) Die Klimaanpassungskonzepte werden im Falle des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 durch den jeweiligen Gemeinderat und im Falle des § 29b Absatz 1 Nummer 2 durch den Kreistag beschlossen.

(2) Die Klimaanpassungskonzepte sind

1. in den Fällen des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 und
2. in den Fällen des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2031

im Gemeinderat beziehungsweise Kreistag zu beschließen.

(3) Die Klimaanpassungskonzepte sind im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg anschließend anzuzeigen.

§ 29d

Inhalte von Klimaanpassungskonzepten

(1) Die Klimaanpassungskonzepte beinhalten

1. eine Klimawirkungsanalyse, die die Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen klimatischen Zustände und Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Basis aktuell landesweit verfügbarer Datengrundlagen umfasst,
2. eine Betroffenheitsanalyse, die Analysen zur Bewertung und Feststellung von potenziellen Risiken und Handlungserfordernissen sowie die Identifikation von Anpassungszielen und Prioritäten umfasst, und
3. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts.

Der Maßnahmenkatalog nach Satz 1 Nummer 3 sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen vor allem in urbanen Räumen, bei extremer Trockenheit und Wassermangel und bei Extremereignissen wie Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Maßnahmen zur Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Lebensräumen und Arten können ebenfalls aufgenommen werden.

(2) Umfang und Detaillierungsgrad richten sich nach den Möglichkeiten und Betroffenheiten der zuständigen Gemeinden und Landkreise. Dabei sind die Unterstützungsleistungen durch die Landkreise, durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und durch verfügbare Dienstleister zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten sind die Strategie des Landes gemäß § 15, Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sowie Klimaanpassungskonzepte von Regionen oder Gebietskörperschaften, an welche die Gemeinde oder der Landkreis angrenzt oder in denen sich die Gemeinde oder der Landkreis befindet, zu berücksichtigen.

(4) Bereits bestehende relevante Planungen und sonstige Grundlagen, wie Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne, sind zu berücksichtigen. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet bestehen; in den Klimaanpassungskonzepten sollen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Teilkonzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen Gemeinde oder Landkreises hinreichend aktuell sind.

(5) Die Klimaanpassungskonzepte dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu Mindestanforderungen an die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Inhalte der Klimaanpassungskonzepte für die Verpflichteten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 zu treffen.

§ 29e

Bestehende Klimaanpassungskonzepte

(1) Bereits bestehende kommunale Klimaanpassungskonzepte von Landkreisen, Stadtkreisen und Großen Kreisstädten, die vor dem 1. Januar 2015 im Kreistag oder Gemeinderat beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden, sind gemäß den Vorgaben der §§ 29b bis 29d fortzuschreiben.

(2) Im Übrigen können bestehende oder in Entstehung befindliche Klimaanpassungskonzepte von Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und sonstigen Gemeinden fortbestehen soweit sie nach deren Ermessen inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend sind. Werden Überarbeitungen für erforderlich erachtet, sollen diese den Anforderungen nach § 29 d entsprechen. Die Entscheidung einer sonstigen Gemeinde ist dem Landkreis spätestens bis zum 30. Juni 2027 mitzuteilen. Bestehende Klimaanpassungskonzepte der Landkreise müssen innerhalb der Frist gemäß § 29c Absatz 2 Nummer 1 angepasst werden, soweit sie nicht den Anforderungen nach § 29d Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 29d Absatz 6 entsprechen.

§ 29f

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden und
3. Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Anpassungsaufgaben.

(2) Die Landkreise tauschen sich mit den kreisangehörigen Gemeinden aus und nutzen die fachlichen Grundlagen, die vom Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg gemäß § 30 Absatz 3 zur Verfügung gestellt werden.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Umweltministerium ist zuständig für die Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium nach § 10 Absatz 6 und § 11 KAnG. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterstützt hierbei.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums“ durch die Wörter „Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ministerien erstellen eine aktuell zu haltende Liste aller Verpflichteten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 aus ihrem Ressortbereich. Eine öffentliche Stelle ist einem Ressortbereich zugehörig, wenn das Ministerium über die öffentliche Stelle die Rechts- oder Dienstaufsicht ausübt oder wenn die öffentliche Stelle nicht von einem Ministerium beaufsichtigt wird und die Aufgaben oder der Zweck der öffentlichen Stelle überwiegend in den Geschäftsbereich des Ministeriums fallen oder fällt. Die Ministerien übermitteln die Liste und eventuelle Aktualisierungen an das Umweltministerium. Das Umweltministerium prüft die Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 18, 18a Absatz 1 und § 6 Absatz 1 und 4 EnEfG, insbesondere die Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen in die Datenbank. Zuständig für das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen sind

1. die Rechtsaufsichtsbehörden für die Gemeinden und Gemeindeverbände und
2. die Rechts- oder Dienstaufsichtsbehörden für die von ihnen beaufsichtigten öffentlichen Stellen.“

b) Folgende Absätze 4 bis 8 werden angefügt:

„(4) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes durch die planungsverantwortlichen Stellen und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

(5) Zuständige Behörden für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes und zuständige Stellen für die Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG sind die Regierungspräsidien.

(6) Zuständige Stelle für die Entgegennahme und die Überprüfung der übermittelten Bedarfe an grünem Methan nach § 28 Absatz 5 WPG ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

(7) Für die Mitteilung der Informationen an das zuständige Bundesministerium nach § 34 Satz 4 WPG ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zuständig.

(8) Zuständige Behörden nach § 17 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.“

23. § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf der Grundlage von Absatz 1 bis 4 erhobene Daten können für die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz verarbeitet werden. Dabei ist § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 WPG zu beachten.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. Nach § 34 werden folgende § 34a bis § 34b eingefügt:

„§ 34a

Finanzieller Ausgleich für die Wärmeplanung

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2030 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohner.

(2) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 mindestens 10 000 Einwohner gemeldet sind und die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 14 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG entstehenden Kosten. Für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

(3) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG entstehenden Kosten. Für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

(4) Wenn Gemeinden, die unter die Größenklassen nach Absatz 2 und 3 fallen, Zuwendungen für die Ersterstellung von Wärmeplanungen gewährt wurden oder werden, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Ersterstellung.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisung erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium.

§ 34b

Finanzieller Ausgleich für kommunale Klimaanpassungskonzepte

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten zur Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach § 29c Absatz 1 einen finanziellen Ausgleich in Form einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von 4 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 200 000 Euro. Soll ein bestehendes

Konzept gemäß § 29e nach eigenem Ermessen gemäß § 29d überarbeitet werden, erhalten die Stadtkreise und Großen Kreisstädte eine pauschale Mittelzuweisung in Höhe von 2 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Euro.

(2) Die Landkreise erhalten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 29f ab 2025 bis einschließlich 2030 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31 600 Euro pro Jahr zuzüglich 4 470 Euro je kreisangehöriger Gemeinde abzüglich der Großen Kreisstädte. Die Stadt- und Landkreise erhalten ab 2031 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31 600 Euro pro Jahr zuzüglich 0,36 Euro je Einwohner pro Stadt- und Landkreis zur Unterstützung der Erfüllung der Anpassungsaufgaben.

(3) Die Landkreise erhalten im Jahr 2028 eine einmalige Mittelzuweisung für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von je 50 000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jeweils um den Faktor, der sich aus der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der Großen Kreisstädte dividiert durch zehn, gerundet auf die nächste natürliche Zahl ergibt.

(4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium. Die einmaligen Auszahlungen nach Absatz 1 und Absatz 3 erfolgen, sobald der Beginn für die Erstellung oder Überarbeitung der Anpassungskonzepte im jeweiligen kommunalen Gremium beschlossen worden ist.“

26. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der CO₂-Schattenpreisverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 2 der CO₂-Schattenpreisverordnung vom 15. Februar 2023 (GBl. S. 101) wird die Angabe „201“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GBl. S. 847), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a bis 8c KSG BW“ durch die Wörter „§§ 23 und 31 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bauliche Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind und für eine Dauer von höchstens drei Jahren aufgestellt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 8b Satz 1 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KlimaG BW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 KlimaG BW“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8a Absatz 5 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b KlimaG BW“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1, 4, 5, §§ 9 und 10 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 8a Absatz 9 KSG BW“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 KlimaG BW“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1, §§ 9 und 10 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 8a Absatz 3 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 7 Satz 1 KlimaG BW“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a und 8b KSG BW“ durch die Angabe „§ 23

KlimaG BW“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Freiflächenöffnungsverordnung

Die Freiflächenöffnungsverordnung vom 7. März 2017 (GBl. S. 129), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der GEG-Durchführungsverordnung

Die GEG-Durchführungsverordnung vom 9. März 2022 (GBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Deutsche Institut für Bautechnik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben als Registrierstelle gemäß § 98 GEG und als Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 GEG geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen zuständig, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.“

b) In Absatz 6 Halbsatz 1 werden die Wörter „Nummer 15, 17 und 21 GEG“ durch die Wörter „Nummer 26, 28 und 32 GEG“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „31. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Februar 2027“ ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Über-

tragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz

Das Umweltministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 (ABl. Berlin 19. Juli 2019, S. 4431 – 4434), das zuletzt durch das DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen vom 4. November 2021 (ABl. Berlin 2022, S. 2073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Strahlenschutzgesetz durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: